

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung des Glasverbotes
anlässlich der Karnevalsumzüge
in der Gemeinde Kürten
vom 24.02.2011

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge in der Gemeinde Kürten vom 24.02.2011

Aufgrund der §§ 1, 14, 27, 30 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793), des § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 Zweites BürokratieabbauG vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) und des § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 23.02.2011 für das Gebiet der Gemeinde Kürten folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen in Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen-, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Durchgänge, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Garten, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehäuschen Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst

- a) für die Ortslagen Kürten-Bechen und Kürten-Herweg: Kölner Straße von Hausnummer 281 bis 501 und 284 bis 494, im Bereich des Kreisverkehrs und des Dorfplatzes, auf dem Gelände des Schulhofes, hierzu gehört auch der Platz vor dem Raiffeisenmarkt
- b) für die Ortslage Kürten-Dürscheid: Kirchberg, Hover Weg, Wipperfürther Straße von Hausnummer 91 bis 179 und 90 bis 178, hierzu zählt auch der Vorplatz vor dem Einkaufsmarkt sowie die Fläche vor der Gaststätte Oessenich

- c) für die Ortslage Kürten: Wipperfürther Straße von Hausnummer 351 bis 409 und 350 bis 412, Bergstraße von Hausnummer 1 bis 71, 2 bis 72, Kirchplatz und Platz vor dem Jugendheim.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst auch 50 m links und rechts des Zugweges. Der gesamte Geltungsbereich ist den als Anlage beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote gelten in Kürten-Bechen an Weiberfastnacht, in Kürten an Karnevalsamtstag und in Kürten-Dürscheid an Rosenmontag eines jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 3.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

§ 4

Glasmitführungs- und Glasbenutzungsverbot

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist auf den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Das Verbot bezieht sich nicht auf das Mitführen von Medizin und Parfüm in Glasflaschen.

§ 5

Glasverkaufsverbot

Der Verkauf von Glasbehältnissen ist auf und innerhalb den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen, Anlagen und privaten Flächen untersagt. Das Verbot bezieht sich nicht auf den Verkauf von Medizin und Parfüm in Glasflaschen.

§ 6

Verbot des Ausschankes von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben

Für den in § 3 genannten Zeitraum ist der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben (insbesondere Biergärten, Straßencafés und ähnliche Betriebe) untersagt.

§ 7

Ausnahmen

Von dem unter § 4 angeordneten Glasmitführungsverbot sind Anwohner ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

§ 8

Geldbußen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Außerdem werden als Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit Gegenstände eingezogen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Verordnung bezieht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.